

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 92.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 238.

Dienstag, 13. Oktober 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Durchschnittlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesig. Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 70 Pfg. Nach Abnahmebestellung werden angenommen. Anzeigen-Aussagen für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Belegblätter 48 mm breite Anzeigenblätter 18 Pfg. (Wochensatz 12 Pfg.) Belegblätter und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Richard Hänel in Riesa.

## Russische landwirtschaftliche Arbeiter betr.

Nachstehend wird ein Befehl des Stellvertretenden Generalkommandos des XII. Armeekorps mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß den darin gegebenen Anordnungen bei Vermeidung der angeordneten Strafe streng nachzukommen ist.  
Großenhain, den 12. Oktober 1914.

Königliche Amtshauptmannschaft.

### Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451 ff.) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter folgendes angeordnet:

1. Für die im Alter von 17 bis 45 Jahren stehenden männlichen russischen Arbeiter fällt die Karenzzeit in diesem Jahre fort. Sie haben sämtlich den Winter über am Orte ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben und dürfen die Grenzen des Ortspolizeibezirks nicht ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beobachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Validationskarte geltenden Vorschriften zulässig, und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, auf die Genehmigung der für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Amtshauptmannschaft gebunden.

Zu widerhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Sofort sich die gedachten Russen zurzeit auf einer Arbeitsstelle befinden, auf der sie bereits seit mindestens dem 1. August 1914 beschäftigt werden, sind ihre bisherigen Arbeitgeber verpflichtet, ihnen während des Winters Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Hierfür ist von den russischen Arbeitern vom 1. Dezember ab eine Entschädigung von 50 Pf. pro Kopf und Tag zu bezahlen, vorbehaltlich der Aufrechnung gegen eine etwa hinterlegte Kaution oder gegen Lohnbeiträge, welche sie auf Grund eines für die Wintermonate etwa neu abzuschließenden Arbeitsvertrages verdienen.

2. Die unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und die weiblichen russischen Arbeiter Frauen, soweit sie durch Arbeitsverträge nicht gebunden sind, das Inland verlassen, sofern sie im Besitze einer direkten Fahrkarte oder einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes und eines von der gesundheitspolizeilichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates erteilten Passes sind. Zur Ausreise bedürfen sie der ortspolizeilichen Bewilligung eines Vermerkes auf dem Passe: „Ausreise nach . . . . .“ ist genehmigt. Die Ortspolizeibehörde (Stempel und Unterschrift).

3. Sobald die militärischen und die Verkehrsverhältnisse die unmittelbare Rückkehr der unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und der weiblichen russischen Arbeiter (Bisfer 2) nach ihrer Heimat (über die Landesgrenze) gestatten, müssen sie das Inland verlassen, wenn sie durch Arbeitsverträge nicht mehr hier gebunden sind oder wenn nicht ihre bisherigen Arbeitgeber neue Arbeitsverträge für den Winter mit ihnen abschließen. Die Rückführung der Heimkehrenden erfolgt durch die Eisenbahnabteilung des Großen Generalkommandos. Die Kosten der Heimreise trägt, soweit er vertraglich dazu verpflichtet ist, der Arbeitgeber, sonst der Heimkehrende selbst.

4. Solange die unmittelbare Heimkehr in die Heimat aus militärischen oder Verkehrsverhältnissen nicht ausführbar ist, haben auch unter 17 und über 45 Jahre alte männliche, sowie die weiblichen russischen Arbeiter (Bisfer 3) bis auf weiteres auf ihren bisherigen Arbeitsstellen zu verbleiben. Ebenfalls greifen auch für sie und ihre Arbeitgeber die Bestimmungen unter Bisfer 1 Platz.

5. Sobald die unmittelbare Heimkehr möglich ist, wird dies bekannt gegeben werden.

6. Grundsätzlich und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Beginn der dreijährigen Karenzzeit für russisch-polnische Arbeiter auf den 1. Dezember 1914 festgesetzt.

Dresden, den 5. Oktober 1914.

Das Stellvertretende Generalkommando des XII. Armeekorps.

## Bekanntmachung.

### Kontrollversammlung der Infanteristen.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung findet nur durch die Zeitungen statt, die Ortsbehörden werden ersucht, nachstehende Bekanntmachung den betr. Mannschaften in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Alle Unteroffiziere und Mannschaften des ausgebildeten Landsturms II. Aufgebots der Infanterie, welche noch nicht in Kontrolle stehen und zwar die Jahrgänge 1890, 1889 und Ältere, sofern sie noch nicht das 45. Lebensjahr überschritten haben, zu der

Freitag, den 16. Oktober 1914, nachm. 2 Uhr

im Gasthof zur goldenen Krone in Großenhain, Berlinerstraße, stattfindenden Kontrollversammlung zu erscheinen.

Alle zu den am 15. und 16. stattfindenden Kontrollversammlungen getroffenen Bestimmungen finden auch hier Anwendung.

Kgl. Bezirkskommando Großenhain.

Auf Blatt 3 des Genossenschaftsregisters des unterzeichneten Amtsgerichts, die Verzugs- und Abhängenossenschaft zu Franitz, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung betreffend, ist heute eingetragen worden, daß Bernhard Schwarze-Gottewitz, Max Widner-Franitz und Martin Lorenz-Schappendorf aus dem Bestände ausgeschieden, dagegen Edwin Grubitz-Mehlbeuer, Ernst Hänel-Gottewitz und Richard Hennig-Franitz Mitglieder des Vorstandes geworden sind.  
Riesa, den 13. Oktober 1914.

Königliches Amtsgericht.

Wegen Reinigung der Diensträume können Freitag und Sonnabend, den 16. und 17. Oktober 1914, nur dringliche Geschäfte erledigt werden.  
Königliches Amtsgericht Riesa.

Die Einkommens- und die Ergänzungsteuer auf den 2. Termin d. J. sind am 30. d. M. fällig und

bis zum 21. Oktober d. J.

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Die Brandversicherungsbeiträge auf den am 1. Oktober d. J. fälligen 2. Termin werden zufolge Verfüzung der Königl. Brandversicherungskammer für die Gebäudeabteilung jetzt nicht erhoben, es wird aber die Mitenthebung beim Apriltermin 1915 ausdrücklich vorbehalten. Die Reichsstempelabgabe kommt bei diesem Termin zur Hocherhebung. Die Beiträge für die Mobilien (Wohnsachen-) Abteilung auf den 2. Termin d. J. werden jetzt erhoben und sind

bis zum 15. Oktober d. J.

an unsere Steuerkasse zu zahlen.

Mit der Einkommensteuer sind auch in diesem Jahre von den Handels- und Gewerbetreibenden zur Deckung des Aufwandes der Handels- und der Gewerbekammer in Dresden Beiträge zu erheben und zwar für die Handelskammer nach 2%, für die Gewerbekammer nach 3 Pf. auf jede Mark Einkommensteuer, welche auf das in Spalte d des Einkommensteuerkatasters eingetragene Einkommen entfallen würde. Besondere Zusätzungen über diese Beiträge sind nicht ausgegeben worden. Wir legen aber die Heberzettel bis zum 8. d. M. zur Einsicht der Beteiligten aus und geben bekannt, daß den Beitragspflichtigen von diesem Tage an, eine 3wöchige Einspruchsfrist zusteht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. September 1914

H.

## Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Bezirkskommandos Großenhain, abgedruckt in Nr. 237 des Rieser Tageblattes vom 12. Oktober 1914 werden hiermit alle Unteroffiziere und Mannschaften des ausgebildeten Landsturms II. Aufgebots der

Infanterie,

welche noch nicht in Kontrolle stehen, und zwar die Jahrgänge 1890, 1889 und Ältere, sofern sie noch nicht das 45. Lebensjahr überschritten haben, aufgefordert, zu der

Freitag, den 16. Oktober 1914, nachmittags 2 Uhr

im Gasthof zur goldenen Krone in Großenhain, Berlinerstraße, stattfindenden Kontroll-

versammlung zu erscheinen.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Befreiungsgesuche werden nicht genehmigt. Erkrankte oder marschunfähige Leute haben sich unter Befolgung ihrer Militärpapiere durch ärztliche oder ortsbefehlliche Zeugnisse bis spätestens zum Kontrolltag entschuldigen zu lassen. Die Mannschaften haben in lauberm Anzuge zu erscheinen.

Unausgebildete Landsturmpflichtige I. und II. Aufgebots haben nicht teilzunehmen. Vom Bezirkskommando vorläufig Zurückgestellte, sowie die als unabhörmlich erklärten, haben an der Kontrollversammlung teilzunehmen; letztere haben die Unabhörmlichkeitsbescheinigung mitzubringen.

Alle zur Kontrollversammlung Befohlenen stehen an dem Kontrolltag unter den Militärgefehen.

Nichterscheinen und Unpünktlichkeit wird bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Oktober 1914.

Die

## Arbeitsnachweis Gröba.

Bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand ist ein öffentlicher unentgeltlicher Arbeitsnachweis eingerichtet worden.

Die Herren Arbeitgeber bitten wir, alle in ihren Betrieben offene Stellen im hiesigen Gemeindevorstand, Zimmer Nr. 3, schriftlich oder telefonisch zu melden.

Die in der Gemeinde Gröba ausschließlich Arbeitslosen fordern wir aber hierdurch auf, sich sofort persönlich hier zu melden.

Wir werden auf Grund der einandernden Meldungen Arbeitsgelegenheit zu verschaffen versuchen.

Gröba, am 12. Oktober 1914.

Der Gemeindevorstand.

Nach einer Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden vom 7. Oktober 1914 ist folgendes angeordnet worden:

Werden aus dem Felde zurückkehrende Militärpersonen in Privatbesitz anfallen, im eigenen oder im Elternhaus aufgenommen, so hat der Haushaltungsvorstand der Ortsbehörde hiervon Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat Namen und Truppenteil des Zurückgekehrten und die Angabe zu enthalten, ob und wo er sich bereits gemeldet hat.

Wir weisen hierdurch ganz besonders auf diese Anordnung nochmals hin. Derartige Meldungen in Gröba anständlicher Militärpersonen sind im Gemeindevorstand, Zimmer Nr. 3, zu erstatten.

Gröba, am 12. Oktober 1914.

Der Gemeindevorstand.

## Freibant Riesa.

Morgen Mittwoch, den 14. Oktober d. J., von vormittags 1/2 Uhr an, gelangt auf der Freibant des Köblichen Schlachthofes rohes und gefochtes Rindfleisch zum Preise von 50 bez. 40 Pfg., sowie das Fleisch eines Fleis . . . . . Preise von 30 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 13. Oktober 1914.

Die Direktion des Köb. Schlachthofes.